

Vereinssatzung

Sportgemeinschaft Edelzell e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SPORTGEMEINSCHAFT EDELZELL e. V.

Er wurde am 18.10.1961 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda unter der Nr. - 5 VR 563 - eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Edelzell.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V..

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie der Jugendhilfe verwirklicht. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Arbeit des Vereins beruht auf demokratischer Grundlage.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden. Die Anerkennung der Vereinsatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

§ 4 Aufnahme

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft oder Familienmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer Eintrittserklärung erforderlich. Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge und sonstige Leistungen

Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

In besonderen Fällen kann der Vorstand den Vereinsbeitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mit dem Abmelden erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Kalenderhalbjahres des Ausscheidens. Das Eigentum des Vereines ist zurückzugeben.

§ 7 Ausschluss

Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Vereinsatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über 3 Monate hinaus, kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder Einrichtungen des Vereins.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins nach Absprache und Genehmigung des Vorstands.
- b) Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- b) die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
- c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen,
- d) mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.
- e) die zur Förderung und Erhaltung des Vereinswesens vom Vorstand oder der Hauptversammlung festgelegten Helferdienste oder hierzu festgesetzten Ersatzleistungen zu erbringen.

§ 10 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 1 – 5 stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende), dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Gesamtjugendleiter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Zur Gewährung einer Kontinuität in der Vereinsführung findet die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Gesamtjugendleiters im jährlichen Wechsel mit der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden und des Hauptkassierers statt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder mindestens ein 2. Vorsitzender anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein 2. Vorsitzender.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Nachweiszwecken in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

§ 11 Sonderausschüsse und Beirat

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Tätigkeit. Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.

§ 12 Hauptversammlung

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Hauptversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind im besonderen:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes

- c) Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge
- d) Änderung der Satzung
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen und Aufnahmegebühren
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl zweier Kassenprüfer (diese dürfen dem Vorstand nicht angehören)

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich durch Rundschreiben bekannt gegeben werden.

Eine Hauptversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 8 Tage vorher bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Personenwahl muss durch Stimmzettel oder Handaufheben gewählt werden. Stehen 2 oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Über die Verhandlung der Hauptversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden muss.

§ 13 Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu ehren. Zu diesem Zweck wird durch den Vorstand eine Ehrenordnung beschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter der Angabe des Grundes einzuberufen. Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports und der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26 April 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung mit Ergänzungen vom 14 Januar 2011.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Edelzell,- 26 April 2019